

**Regelung zur Berücksichtigung von Einnahmen
(Art. 61 und Art. 65 VO (EU) Nr. 1303/2013)
bei Projekten, die im Rahmen des Operationellen EFRE-Programms
des Landes Rheinland-Pfalz
in der Förderperiode 2014-2020 gefördert werden**

Stand: 15. August 2018

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Landwirtschaft und Weinbau
Referat 8304 – EFRE-Verwaltungsbehörde
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

I. Zielsetzung und Fallgruppen

Zielsetzung

Ziel der Regelung zu den Einnahmen schaffenden Vorhaben ist es, eine Überfinanzierung bei Vorhaben zu vermeiden, die durch Einnahmen während und/oder nach ihrer Durchführung zur Finanzierung der Vorhaben beitragen. Diese Einnahmen sollen bei der Förderung entweder vorausschauend im Rahmen der Antragsbearbeitung oder nachträglich in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie die anrechenbaren Ausgaben übersteigen und im Saldo so genannte Nettoeinnahmen entstehen.

Die Regelung ist auf Vorhaben des EFRE-Programms Rheinland-Pfalz 2014-2020 anzuwenden, die nicht von der Berücksichtigung von Nettoeinnahmen ausgenommen sind (siehe Anwendungsbereich).

Fallgruppen

Im Rahmen der Förderung von Vorhaben sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

- Vorhaben, die (ausschließlich) während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften, (welche nicht im Rahmen der Bewilligung berücksichtigt wurden) (Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013)
- Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013, Art. 15-19 VO (EU) Nr. 480/2014)

II. Vorhaben, die (ausschließlich) während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften, (welche nicht im Rahmen der Bewilligung berücksichtigt wurden)

II.1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Regelung findet nur Anwendung auf Vorhaben, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften **und** die nach ihrem Abschluss keine Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 61 Abs. 1 – 6 VO (EU) Nr. 1303/2013 findet keine Anwendung).
- (2) Eine Berechnung von Nettoeinnahmen ist nicht erforderlich, sofern es sich um folgende Vorhaben handelt :
 - Technische Hilfe
 - Finanzinstrumente
 - rückzahlbare Unterstützungen, die einer vollen Rückzahlungspflicht unterliegen
 - Preisgelder
 - Vorhaben, auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden
 - Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form von Pauschalfinanzierung oder auf Grundlage standardisierter Einheitskosten erfolgt, sofern die Nettoeinnahmen vorab berücksichtigt wurden
 - Vorhaben, die im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans umgesetzt werden, sofern die Nettoeinnahmen vorab berücksichtigt wurden
 - Vorhaben, deren gesamte förderfähige Ausgaben 50.000 € nicht überschreiten.

II.2. Methode zur Berechnung

1. Definitionen

1.1 Einnahmerechner

Für die Durchführung der Berechnung ist der von der Verwaltungsbehörde erstellte Einnahmerechner (Berechnungsblatt: Nettoeinnahmen während der Durchführung) zu verwenden.

1.2 Herkunft der relevanten Daten

Grundlage der Berechnung sind die Angaben des Zuwendungsempfängers in den einschlägigen Formularen.

1.3 Erhebungszeitpunkt

- (1) Einnahmen und Ausgaben werden zunächst grundsätzlich bei der Antragsprüfung entsprechend den Regelungen des Landeshaushaltsrechts berücksichtigt.
- (2) Soweit für die Berechnung von Nettoeinnahmen relevante Einnahmen und Ausgaben nicht bei der Bewilligung berücksichtigt wurden, müssen sie bei der Prüfung des Verwendungsnachweises berücksichtigt werden.
- (3) Bei Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung 50.000 € unterschreiten und bei denen deshalb eine Berechnung von Nettoeinnahmen nicht vorgenommen werden muss, muss allerdings dann eine Berechnung von Nettoeinnahmen durchgeführt werden, wenn durch eine Nachbewilligung (z.B. durch die Anerkennung von Mehrausgaben) die Grenze von 50.000 € überschritten wird.

1.4 Zu berücksichtigender Zeitraum

Zu berücksichtigen sind Einnahmen und Ausgaben, die während der Durchführung des Vorhabens bis zu dem im Verwendungsnachweis vom Zuwendungsempfänger angegebenen Datum des Abschlusses des Vorhabens anfallen.

1.5 Nettoeinnahmen

- (1) Nettoeinnahmen beim Abschluss des Vorhabens liegen vor, wenn der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben, die während der Durchführung des Vorhabens durch das Vorhaben verursacht zusätzlich angefallen sind und bei Bewilligung nicht berücksichtigt wurden, positiv ist.

- (2) Die förderfähigen Ausgaben werden in diesem Fall spätestens in dem vom Zuwendungsempfänger eingereichten Abschlusszahlungsantrag (letzter Mittelabruf / Verwendungsnachweis) um die nur während der Durchführung direkt erwirtschafteten Nettoeinnahmen verringert, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens nicht berücksichtigt wurden.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe muss der Zuwendungsempfänger im Bewilligungsbescheid beauftragt werden, die zusätzlich hinzugetretenen und nicht berücksichtigten Einnahmen und Ausgaben mit dem Abschlusszahlungsantrag subventionserheblich und unter Verwendung des Vordrucks zur Erhebung projektbezogener Einnahmen und Ausgaben mitzuteilen. Er ist auch darauf hinzuweisen, dass - soweit sich aus dieser Aufstellung Nettoeinnahmen ergeben, die bei der Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt wurden - sich die förderfähigen Ausgaben und in der Folge die gewährte Zuwendung reduziert.

Soweit sich die Zuwendung reduziert, wird der Kürzungsbetrag vom Zuwendungsempfänger zurückgefordert. Bei Rückforderungen aufgrund von Nettoeinnahmen muss der Rückforderungsbetrag nicht verzinst werden, soweit der Zuwendungsempfänger den Rückforderungsbetrag im Rahmen der ihm gesetzten Frist erstattet. Andernfalls findet § 49 a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.

1.6 Gesamtausgaben

Kommen nicht die Gesamtausgaben für eine Förderung in Frage, werden die Nettoeinnahmen anteilig auf die förderfähigen Ausgaben und auf die nicht förderfähigen Ausgaben aufgeteilt.

1.7 Einnahmen

- (1) Einnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie z.B. Einnahmen aus Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen.
- (2) Es ist zu beachten, dass gem. Landeshaushaltsrecht Einnahmen auch Zuwendungen und Leistungen Dritter umfassen und diese – sofern Sie nicht im Rahmen der Bewilligung berücksichtigt wurden – an dieser Stelle einbezogen werden müssen.
- (3) An den Zuwendungsempfänger geleistete Zahlungen, die sich aus Vertragsstrafen infolge eines Bruchs des Vertrags zwischen dem Zuwendungsempfänger und

einem oder mehreren Dritten ergeben oder die infolge der Rücknahme des Angebots durch einen gemäß den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählten Dritten erfolgt sind, gelten nicht als Einnahmen.

1.8 Ausgaben

Als Ausgaben können die Aufwendungen anerkannt werden, die unmittelbar durch das Vorhaben angefallen sind z.B. Personal-, Raum- oder Materialausgaben.

1.9 Abzinsung

Einnahmen und Ausgaben werden nicht abgezinst.

1.10 Mehrwertsteuer

Sofern die Mehrwertsteuer bei dem der Berechnung zugrunde liegenden Vorhaben nicht förderfähig ist, basiert die Berechnung der Nettoeinnahmen auf Beträgen ohne Mehrwertsteuer.

III. Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften

III.1 Anwendungsbereich

- (1) Der Anwendungsbereich von Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013 erstreckt sich auf Projekte, die (auch) nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften.
- (2) Eine Berechnung von Nettoeinnahmen ist nicht erforderlich, sofern es sich um folgende Vorhaben handelt:
 - Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben vor Anwendung der sich aus der Berücksichtigung der Nettoausgaben ergebenden Kürzungen 1 Mio. € nicht überschreiten
 - Rückzahlbare Unterstützung, die einer vollen Rückzahlungspflicht unterliegt
 - Preisgelder
 - Technische Hilfe
 - Unterstützung für Finanzinstrumente oder aus Finanzinstrumenten
 - Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung in Form einer Pauschalfinanzierung oder auf Grundlage standardisierter Einheitskosten erfolgt
 - im Rahmen eines gemeinsamen Aktionsplans durchgeführte Vorhaben
 - De-Minimis-Beihilfen
 - vereinbarte staatliche Beihilfen für KMU, wenn eine Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrags für die staatliche Beihilfe vorliegt
Beachte: gilt nur für KMU
 - vereinbarte staatliche Beihilfen, wenn eine Einzelüberprüfung des Finanzierungsbedarfs in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über die staatlichen Beihilfen ausgeführt wurde.
Beachte: gilt auch für Großunternehmen

III.2 Methode zur Berechnung

1. Definitionen

1.1 Einnahmerechner

Für die Durchführung der Berechnung ist der von der Verwaltungsbehörde erstellte Einnahmerechner (Berechnungsblatt: Nettoeinnahmen nach Abschluss) zu verwenden.

1.2 Herkunft der relevanten Daten

Grundlage der Berechnung sind die Angaben des Antragstellers in den einschlägigen Formularen.

1.3 Erhebungszeitpunkt

- (1) Einnahmen und Ausgaben werden zunächst grundsätzlich bei der Antragsprüfung berücksichtigt. Bei vorliegenden Nettoeinnahmen werden die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens vorab, d.h. im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, gekürzt.
- (2) Eine Neuberechnung des Finanzierungsdefizits ist dann **nicht** erforderlich, wenn sich nach der Bewilligung herausstellt, dass **aus bereits ermittelten Quellen** Einnahmen erzielt werden, die über oder unter den Schätzungen liegen.¹
- (3) Zum Zeitpunkt der Vorlage des Abschlussauszahlungsantrages (letzter Mittelabruf / Verwendungsnachweis) des Zuwendungsempfängers ist eine Neukalkulation der Nettoeinnahmen allerdings dann vorzunehmen, wenn **Einnahmequellen** bei der Festlegung der potenziellen Nettoeinnahmen im Rahmen der Bewilligung nicht berücksichtigt wurden.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe muss der Zuwendungsempfänger im Bewilligungsbescheid beauftragt werden, die zusätzlich hinzutretenden und nicht berücksichtigten Einnahmequellen sowie die aus diesen während der Durchführung des Vorhabens generierten Einnahmen subventionserheblich und unter Verwendung des Vordrucks zur Erhebung projektbezogener Einnahmen mitzuteilen.

- (4) Ist es objektiv nicht möglich, die Einnahmen vorab festzulegen, werden die Nettoeinnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens oder bis zum 30.06.2023, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, erzielt werden, von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen.

¹ Nr. 3.3 Buchst. a Seite 17 Leitfaden zu Art. 55 VO (EG) Nr. 1083/2006

Zur Umsetzung dieser Vorgabe muss der Zuwendungsempfänger im Bewilligungsbescheid beauftragt werden, die in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss des Vorhabens oder bis zum 30.06.2023 erzielten Einnahmen subventionserheblich mitzuteilen. Die Angaben müssen nach Ablauf der 3 Jahre bzw. bis zum 30.06.2023 vorgelegt werden. Der Zuwendungsempfänger ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, die Einnahmequellen und die Höhe der Einnahmen mitzuteilen und seine Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. In Folge der Verringerung der förderfähigen Ausgaben sind zu viel gezahlte Fördermittel zurückzufordern.

- (5) Bei Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung 1 Mio. € unterschreiten und bei denen deshalb eine Berechnung von Nettoeinnahmen nicht vorgenommen werden muss, muss allerdings dann eine Berechnung von Nettoeinnahmen durchgeführt werden, wenn durch eine nachträgliche Erhöhung der förderfähigen Ausgaben / Nachbewilligung (z.B. durch die Anerkennung von Mehrausgaben) die Grenze von 1 Mio. € überschritten wird.

1.4 Nettoeinnahmen

- (1) Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden (z.B. Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, Einnahmen aus dem Verkauf oder der Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen), abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter.
- (2) Grundsätzlich gilt, dass die potenziellen Nettoeinnahmen unter Berücksichtigung eines geeigneten Bezugszeitraumes für den für das Vorhaben maßgeblichen Sektor, der normalerweise erwarteten Rentabilität der betreffenden Investitionskategorie, der Anwendung des Verursacherprinzips und ggf. des Gleichheitsaspekts gemäß dem relativen Wohlstand der betreffenden Region berechnet werden müssen.
- (3) Um die abgezinste Nettoeinnahmen des Vorhabens zu ermitteln, werden die abgezinste Ausgaben von den abgezinste Einnahmen abgezogen und ggf. der Restwert der Investition addiert.
- (4) Bei der Berechnung der Ausgaben und Einnahmen werden nur die im Rahmen des Vorhabens ab- oder eingehenden Zahlungsströme berücksichtigt. Die Zah-

lungsströme werden jeweils für das Jahr ermittelt, in dem sie während des Bezugszeitraumes (siehe 1.7) beim Vorhaben ab- oder eingehen.

- (5) Einnahmen und Ausgaben werden mit Hilfe der Zuwachsmethode ermittelt, d.h. die Einnahmen und Ausgaben beim Szenario mit den neuen Investitionen werden mit den Einnahmen und Ausgaben beim Szenario ohne die neuen Investitionen verglichen.
- (6) Besteht das Vorhaben aus einem neuen Anlagegut, entsprechen die Einnahmen und Ausgaben denen der neuen Investition.

1.4 Gesamtausgaben

Kommen nicht die Gesamtausgaben für eine Förderung in Frage, werden die Nettoeinnahmen anteilig auf die förderfähigen und auf die nicht förderfähigen Ausgaben aufgeteilt.

1.5 Einnahmen

Zur Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen werden die Einnahmen wie folgt ermittelt:

- a) Einnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden (z.B. Gebühren für die Nutzung von Infrastrukturen, Einnahmen aus dem Verkauf, der Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden, Zahlungen für Dienstleistungen etc.).
- b) Etwaige Nutzungsgebühren werden gemäß dem Verursacherprinzip² festgelegt; gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erschwinglichkeit².
- c) Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten, mit Ausnahme der Einsparungen infolge der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen, werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.
- d) Wenn durch ein Vorhaben bereits vorhandene Dienstleistungen oder Infrastrukturen durch neue Anlagegüter ergänzt werden, werden sowohl die Beiträge der neuen Nutzer als auch die zusätzlichen Beiträge der bereits vorhandenen Nutzer zur neuen oder verbesserten Dienstleistung oder Infrastruktur berücksichtigt.

² Eine Definition der Begrifflichkeiten „Verursacherprinzip“ und „Erschwinglichkeit“ kann dem Leitfaden zu Einnahmen schaffenden Projekten der FP 2007-2013 entnommen werden (s. dort S. 12f.).

- e) Transferzahlungen aus nationalen oder regionalen Haushalten zählen nicht zu den Einnahmen.
- f) Zahlungen, die dem Zuwendungsempfänger infolge eines Bruchs des Vertrages zwischen dem Zuwendungsempfänger und einem Dritten zugehen oder die infolge der Rücknahme eines Angebotes durch einen gemäß den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählten Dritten erfolgen, gelten nicht als Einnahmen und werden nicht von den förderfähigen Ausgaben abgezogen.

1.6 Ausgaben

- (1) Folgende Ausgaben, die während des Bezugszeitraumes (siehe 1.7) anfallen, können zur Berechnung der Nettoeinnahmen berücksichtigt werden:
 - a) Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter³, um die technische Funktionsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen;
 - b) feste Betriebs- und Instandhaltungskosten wie Personal-, Wartungs- und Reparaturkosten, Management- und Verwaltungskosten, Versicherung;
 - c) variable Betriebskosten einschließlich Instandhaltungskosten, wie die Kosten des Verbrauchs von Rohstoffen, Energie und sonstigen Verbrauchsgütern sowie aller zur Verlängerung der Lebensdauer des Vorhabens erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- (2) Buchhaltungspositionen, denen keine Zahlungen entsprechen, Finanzierungskosten (z.B. Zinsaufwendungen) und Abschreibungen sowie Rückstellungen, sind keine Ausgaben im Sinne dieser Regelung und deshalb nicht zu berücksichtigen.

1.7 Bezugszeitraum

- (1) Der Bezugszeitraum ist der Zeitraum, für den die Einnahmen und Ausgaben des Projektes berücksichtigt werden müssen.

³ Kurzlebige Anlagegüter sind im Sinne dieser Regelung die geringwertigen Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. (2) bzw. (2a) des Einkommensteuergesetzes.

- (2) Der Bezugszeitraum schließt den Durchführungszeitraum des Vorhabens ein. Die Dauer des Bezugszeitraumes ist in Anhang 1 Verordnung (EU) Nr. 480/2014 wie folgt festgelegt:

Sektor	Bezugszeitraum (in Jahren)
Energie	15-25
Forschung und Innovation	15-25
Unternehmensinfrastruktur	10-15
Wasserversorgung/Abwasserentsorgung	30
Abfallentsorgung	25-30
Städtischer Nahverkehr	25-30
Schieneverkehr	30
Straßen	25-30
Breitband	15-20
Häfen und Flughäfen	25
Andere Sektoren	10-15

- (3) Soweit für das Vorhaben eine Zweckbindungsfrist festzulegen ist, erfolgt diese Festlegung durch die den Antrag bearbeitende Stelle.
- (4) Soweit der Zeitraum der Zweckbindung zuzüglich des Zeitraumes der Durchführung für das Projekt **innerhalb** des unter 1.7 (2) genannten maßgeblichen **Bezugszeitraumes** liegt, gilt der Zeitraum der Zweckbindung zzgl. des Zeitraumes der Durchführung als Bezugszeitraum für die Ermittlung der Nettoeinnahmen.
- (5) In den Fällen, in denen der Zeitraum der Zweckbindung zuzüglich des Zeitraumes der Durchführung des Projektes den unter 1.7 (2) genannte **Bezugszeitraum überschreitet**, werden die Nettoeinnahmen für den Bezugszeitraum ermittelt und weitergehend erfolgt für den den Bezugszeitraum überschreitenden Zeitraum eine Ermittlung des Restwertes (siehe 1.8).

- (6) In den Fällen, in denen der Zeitraum der Zweckbindung zuzüglich des Zeitraumes der Durchführung des Projektes den unteren Wert des vorstehenden maßgeblichen **Bezugszeitraumes unterschreitet**, gilt der unter 1.7 (2) genannte Bezugszeitraum für die Ermittlung der Nettoeinnahmen. Die Festlegung des konkreten Bezugszeitraumes erfolgt in diesem Fall durch die den Antrag bearbeitende Stelle.

1.8 Restwert

- (1) Für Anlagegüter eines Vorhabens, deren Zweckbindungsfrist den Bezugszeitraum (siehe 1.7 (2)) übersteigt, ist ein Restwert zu berücksichtigen.
- (2) Der Restwert der Investition wird nur dann in die Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen aufgenommen, wenn ohne die Berücksichtigung des Restwertes bereits Nettoeinnahmen erzielt werden, d.h. die Einnahmen die Ausgaben bereits übersteigen.
- (3) Der Restwert wird ermittelt, indem die abgezinsten Ausgaben (siehe 1.6) und die abgezinsten Einnahmen (siehe 1.5) für den Zeitraum vom Ende des in 1.7 (2) genannten Bezugszeitraumes bis zum Ende der Zweckbindungsfrist berücksichtigt werden.

1.9 Abzinsung

Die Zahlungsströme werden mit einem Abzinsungssatz von 4% auf den Gegenwartswert abgezinst.

1.10 Mehrwertsteuer

Sofern die Mehrwertsteuer bei dem der Berechnung zugrunde liegenden Vorhaben nicht förderfähig ist, basiert die Berechnung der Nettoeinnahmen auf Beträgen ohne Mehrwertsteuer.

IV. Dokumentation

Alle vom Zuwendungsempfänger vorgelegten Dokumente und alle durchgeführten Berechnungen sind zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren.